

Änderung der Straßenreinigungssatzung SV 25-V-70-0008

Sollte der Magistrat von einer Anpassung der Straßenreinigungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2026 absehen, wäre die Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu fassen:

Alte Version	Neue Version
1. Es wird zur Kenntnis genommen: 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2022 (Nachberechnung). 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2023 (Nachberechnung). 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2026. 2. Es wird beschlossen: 2.1. Die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandene Kostenunterdeckung im Bereich der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von insgesamt 237.570,42 EUR wird nicht in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen.	1. Unverändert 2. Beschlusspunkte 2.1 bis 2.3 unverändert

2.2. Der Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung beträgt unverändert 22,0%. 2.3. Für die erhöhten Kosten beim Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung ist eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates V für den Haushalt 2026 erforderlich. Die erforderlichen Mittel sind zum Haushalt 2026 als weitere Bedarfe angemeldet (siehe SV 25-V-70-0008 „Wirtschaftsplan 2026 und Mittelfristplanung 2027 bis 2029 der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“). 2.4. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" wird als Satzung beschlossen.	2.4 Verändert: Der in der Anlage 5a beigefügte überarbeitete Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“, der keine Gebührenanpassungen vorsieht, wird als Satzung beschlossen.
--	--